

Förderverein der Kindertagesstätte Ossenheim

- Satzung –

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Ossenheim“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedberg / Hessen, Stadtteil Ossenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Die Aufgaben des Vereins sind die Unterstützung der Kinder- und Kleinkinderbetreuung in Friedberg – Ossenheim, insbesondere durch die Förderung der Kindertagesstätte in Friedberg – Ossenheim.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand dem Antragsteller die Aufnahme schriftlich bestätigt hat. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt
 - c) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie deren Auflösung,
 - d) Ausschluss.
4. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum 31.12. des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen möglich.

5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem von einem Ausschluss betroffenen Mitglied ist zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den, bei Misserfolg, die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird auch der Mitgliedsbeitrag fällig.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 01.01. jedes Jahres fällig. Nach Möglichkeit erfolgt der Einzug per Lastschriftverfahren. Lastschriftrückläufer und eventuell daraus entstehende Kosten müssen vom Zahlungspflichtigen getragen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle ihr vorliegenden Anträge und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Jahresberichte und Jahresrechnungen entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - c) Vorstand und Rechnungsprüfer zu wählen,
 - d) Über die Satzung, deren Änderung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen zum Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind von der Mitgliederversammlung zu behandeln.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine Minderheit von 1/3 der Mitglieder unter Angabe eines Grundes dies verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

- der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
6. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

 7. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und übernimmt die organisatorische Arbeit.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Beisitzern
3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Bei einer Verhinderung des Vorsitzenden kann dieser vom zweiten Vorsitzenden vertreten werden.
4. Vorstandssitzungen haben regelmäßig, mindestens einmal pro Quartal, stattzufinden. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich bzw. fernmündlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise kooptierte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine vom jeweiligen Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedberg zwecks Verwendung zur Unterstützung der Kinderbetreuung in Friedberg, Stadtteil Ossenheim.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 16. September 2014 durch die Mitgliederversammlung verabschiedet und wird wirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister.